Satzung der Studierendenschaft
der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD)

Stand: 09.2012
(Verabschiedung durch das Kuratorium)

I. Studierendenschaft

1. Allgemeines

1.1 Student_in im Sinne dieser Satzung ist jede_r immatrikulierte Studierende der EHD.

1.2 Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.

1.3 Die Gesamtheit der Studierenden eines Fachbereiches bildet die Fachschaft.

1.4 Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst, auf der Grundlage des Kirchengesetzes, der Verfassung und der Selbstverwaltungsordnung der EHD.

1.5 Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

2. Rechte und Pflichten der Student_innen

2.1 Jede_r Studierende ist für alle Organe und Gremien der Studierendenschaft, seiner/ihrer Fachschaft und für alle Organe und Gremien der Hochschule aktiv und passiv wahlberechtigt, sofern die Selbstverwaltungsordnung (SVO) nichts anderes bestimmt.

2.2 Jede_r Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft, sowie von seiner/ihrer Fachschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.3 Jede_r Studierende ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten, dessen Höhe so zu berechnen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist.

2.4 Jede_r Studierende hat das Recht, seine/ihre Meinung frei zu äußern und zur Meinungsbildung in der Studierendenschaft beizutragen.

2.5 Jede_r Studierende hat das Recht, sich mit anderen Studierenden zu einer Gruppe zusammenzuschließen, um sich aktiv an der Arbeit der Studierendenschaft zu beteiligen.

3. Organe

3.1 Organe der Studierendenschaft sind:

3.1.1. Studierendenparlament (StuPa),

3.1.2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA),

3.1.3. Hephatas Allgemeiner Studierendenaussschuss (HAStA).

3.2 Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte (FSRe)

4. Öffentlichkeit

4.1 Die studentischen Organe und Gremien tagen hochschulöffentlich.

4.2 Die Sitzungstermine sind mindestens drei Tage vor, die Protokolle spätestens drei Werktage nach der Sitzung durch Aushang an mehreren Stellen

an beiden Hochschulstandorten bekanntzumachen.

4.3 Zuhörer_innen haben Rede- und Antragsrecht.

4.4 Jede_r Studierende hat das Recht, die Akten der studentischen Organe und Gremien einzusehen.

5. Amtsträger_innen

5.1 Amtsträger_innen sind die Mitglieder der Organe und Gremien der Studierendenschaft einer/ihrer Fachschaft und die studentischen Vertreter_innen in den Organen und Gremien der Hochschule.

5.2 Die Mitglieder der Organe und Gremien der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Studierenden, unabhängig der Fachbereichszugehörigkeit.

5.3 Die Amtsträger_innen sind verpflichtet, jedem/jeder Studierenden aus seinem/ihrem Aufgabenbereich Auskunft zu erteilen, sofern die SVO nichts anderes bestimmt.

5.4 Die Amtsträger_innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

5.5 Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen studentischen Organen darf nicht bestehen.

6. Aufgaben der studentischen Vertreter_innen in den Organen

und Gremien der EHD

6.1 Die studentischen Vertreter_innen sollen die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, von Urabstimmung und Vollversammlung beachten, vortragen und vertreten.

7. Oberste Entscheidungsebene

7.1 Die Studierendenschaft ist in Form der Urabstimmung und der Vollversammlung das oberste Entscheidungsgremium.

II. Urabstimmung

8. Zweck

8.1 Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.

9. Aufgaben

9.1 einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft fällt.

9.2 Die Änderung der Satzung muss Gegenstand einer Urabstimmung sein.

9.3 Ein Misstrauensvotum gegen das StuPa muss Gegenstand einer Urabstimmung sein.

10. Verfahren

10.1 Eine Urabstimmung findet auf Antrag von 15 v.H. der eingeschrieben Studierenden, aufgrund eines Beschlusses des StuPas, des AStAs, des HAStAs oder der VV statt. Die Urabstimmung hat in geheimer Wahl stattzufinden; Briefwahl ist möglich.

10.2 Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines StuPa-Beschlusses kann nur innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Veröffentlichung des Protokolls beim AStA beantragt werden.

10.3 Die Urabstimmung muss vom AStA in der 2.Vorlesungswoche nach Eingang des Antrags durchgeführt werden. Sie muss fünf Vorlesungstage dauern.

10.4 Der Urabstimmung geht mindestens eine VV zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese VV wird vom AStA einberufen und geleitet. Sie muss mindestens einen Tag vor der Urabstimmung stattfinden.

10.5 Die Urabstimmung ist gültig, wenn die Mehrheit der Studierenden ihre Stimme abgibt.

10.6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmung gefasst.

10.7 Die Auszählung hat am selben Tage nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich an beiden Studienstandorten stattzufinden.

III. Vollversammlung (VV)

11. Zusammensetzung

11.1 Die VV setzt sich aus allen anwesenden, immatrikulierten Studierenden zusammen.

12. Aufgaben

12.1 Die VV kann als Informationsveranstaltung für hochschulpolitische Belange dienen.

12.2 Die VV fasst Beschlüsse in allen Bereichen der Aufgaben der Studierendenschaft und bestimmt dadurch die Richtlinien der Politik der studentischen Organe.

12.3 Die VV kontrolliert die gefassten Beschlüsse der studentischen Organe.

13. Einberufung

13.1 Die VV findet statt, wenn sie von StuPa, AStA oder HAStA beschlossen wird oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 v.H. der eingeschrieben Studierenden. Der Antrag muss die Beratungsgegenstände enthalten.

13.2 Die VV wird durch das StuPa, den AStA oder den HAStA einberufen. Sie muss mindestens zweimal pro Semester einberufen werden.

13.3 Die Einberufung der VV wird von StuPa, AStA oder HAStA, durch Aushang an mehreren, der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntgegeben. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Vorlesungstage vor Beginn der VV erfolgen.

13.4 Das StuPa und/oder der AStA und/oder der HAStA wählen Leitende der VV aus ihren Reihen oder leiten die VV gemeinsam, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

14. Beschlussfassung

14.1 In der VV sind alle immatrikulierten Studierenden der EHD stimmberechtigt.

14.2 Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 v.H. der eingeschriebenen Studierenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

15. Funktionen

15.1 Das StuPa und der AStA bestimmen gemeinsam eine_n Protokollant_in aus ihren Reihen für die VV. Der HAStA bestimmt ebenfalls eine_n Protokollant_in aus seinen Reihen.

IV. Studierendenparlament (StuPa)

16. Funktion

16.1 Das StuPa bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

17. Aufgaben

17.1 Ausschreibung und Durchführung der AStAWahl,

17.2 Durchführung der HAStA-Wahl, welche am Studienstandort Hephata stattfindet.

17.3 Kontrolle der Arbeit des AStAs, HAStAs und der FSRe,

17.4 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

17.5 Aufnahme und Beratung von Anträgen aus der Studierendenschaft,

17.6 Hochschulpolitische Informationen und Vorbereitung hochschulpolitischer Aktionen, sowie Vertretung hochschulpolitischer Belange.

17.7 Das StuPa legt die Höhe der Beiträge der Studierendenschaft fest. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform.

17.8 Sofern es keine Ausschreibung durch die Hochschule gibt, übernimmt das StuPa die

Organisation und Durchführung der Wahl für den studentischen Beisitz im Kuratorium.

17.9 Hochschulexterne Belange müssen mit dem AStA abgesprochen werden.

17.10 Das StuPa kann ein Mitglied mit beratender Stimme in den HAStA entsenden.

17.11 Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

18. Zusammensetzung und Wahl

18.1 Die Zahl der StuPa-Mitglieder darf 17 nicht über und sieben nicht unterschreiten

18.2 Die StuPa-Mitglieder werden innerhalb der ersten sechs Vorlesungswochen des Wintersemesters in freier, allgemeiner und geheimer Wahl gewählt.

18.3 Die Amtszeit des StuPas beginnt am 5. Werktag, wenn die Wahl nicht innerhalb von vier Vorlesungstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten wurde. Sie endet mit Beginn der Amtszeit des neuen StuPas.

18.4 Die Wahl dauert drei Vorlesungstage.

18.5 Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Personenwahl.

18.6 Zur Wahl müssen mindestens sieben Personen kandidieren.

18.7 Die neuen Mitglieder werden nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses berufen.

18.8 Scheidet ein Mitglied des StuPas aus, so rückt ein_e Nachfolger_in mit der nächst niedrigeren Stimmzahl nach.

18.9 Das StuPa kann mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder eine Auflösung bestimmen.

18.10 Das StuPa kann durch Urabstimmung aufgelöst werden.

18.11 Im Falle einer Auflösung des StuPas hat der AStA innerhalb von zehn Vorlesungstagen unverzüglich Neuwahlen durchzuführen und kommissarisch die Aufgaben des StuPa zu übernehmen. Findet der AStA keine neuen StuPa-Mitglieder, so ist der Vorgang zu wiederholen. Die Amtszeit des daraufhin neugewählten StuPas endet mit der regulären Neuwahl.

19. Sitzungen

19.1 Die Sitzungen des StuPa regelt die Geschäftsordnung.

20. Beschlussfassung

20.1 Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

20.2 Beschlüsse des StuPas werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

20.3 Beschlüsse des StuPas können nur durch Urabstimmung oder Beschluss der VV aufgehoben werden.

21. Ausschüsse

21.1 Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Parlament Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich begrenzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

22. Ausscheiden

22.1 Ein Mitglied scheidet aus, durch

22.1.1. Exmatrikulation,

22.1.2. Austritt, der dem StuPa schriftlich mitzuteilen ist,

22.1.3 Ende der Amtszeit,

22.1.4. erfolgreiches Misstrauensvotum gegen das StuPa gemäß Art. 9.3.

22.2. Weiteres Ausscheiden regelt die Geschäftsordnung.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

23. Funktionen

23.1 Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa, der Urabstimmung und der VV aus. Er ist dem StuPa und der VV verantwortlich und auftragsgebunden.

23.2 Der AStA ist autorisiert, auf Grundlage des Mandats, die Studierendenschaft zu vertreten. Er ist selbstständig arbeits- und beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

24. Aufgaben

24.1 Der AStA ist zuständig für die Organisation und Durchführung der StuPa-Wahl.

24.2 Der AStA erstellt den Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr, der vom StuPa bearbeitet und verabschiedet wird.

24.3 Der AStA berät über die Höhe der Beiträge der Studierendenschaft.

24.4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die eine Geldverpflichtung von 5 v.H. des Jahresetats zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung des StuPas und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStAs gemeinschaftlich abgegeben werden.

24.5 Der AStA vertritt die Studierendenschaft auf überregionaler Ebene.

24.6 Der AStA kann ein Mitglied mit beratender Stimme in den HAStA entsenden.

24.7 Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

25. Zusammensetzung und Wahl

16.10 Der AStA besteht aus sieben Mitgliedern.

16.11 Der AStA wird durch Persönlichkeitswahl von dem StuPa gewählt.

25.3 Die Wahl des AStAs erfolgt innerhalb der ersten drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuPas.

25.4 Der AStA wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Mit einfacher Mehrheit kann seine Zahl von sieben auf fünf herabgesetzt werden, wenn es nicht genügend Bewerber_innen gibt – auch in der laufenden Legislaturperiode.

25.5 Die Amtszeit des AStAs beginnt am 5. Werktag, wenn die Wahl nicht innerhalb von vier Vorlesungstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten wurde. Sie endet mit Beginn der Amtszeit des neuen AStAs.

25.6 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so macht der AStA einen Vorschlag für eine_n Nachfolger_in. Dieser Vorschlag muss vom StuPa mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

26. Sitzungen

26.1 Die Sitzungen des AStA regelt die Geschäftsordnung.

27. Beschlussfassung

27.1 Der AStA ist beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

27.2 Beschlüsse des AStAs werden mit einfacher Mehrheit den anwesenden Mitglieder gefasst.

28. Besondere Aufgaben

28.1 Zur Durchführung besonderer Aufgaben können diese auf Referate verteilt werden. Der AStA ernennt den/die Referent_innen.

28.2 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

29. Konstruktives Misstrauensvotum

29.1 Durch ein konstruktives Misstrauensvotum des StuPas kann der gesamte AStA aufgelöst werden, d.h. es muss ein vollständiger Wahlvorschlag als Antrag eingebracht werden. Wenn dieser Wahlvorschlag die absolute Mehrheit gegen den bestehenden AStA erhält, wird dieser aufgelöst.

30. Ausscheiden

30.1 Ein Mitglied scheidet aus, durch

30.1.1. Exmatrikulation,

30.1.2. Austritt, der dem AStA schriftlich mitzuteilen ist,

30.1.3. Ende der Amtszeit,

30.1.4. erfolgreiches konstruktives Misstrauensvotum gemäß Art. 29.

30.2 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

VI. Hephatas Allgemeiner Studierendenausschuss (HAStA)

31. Funktionen

31.1 Der HAStA ist das ausführende Organ der am Studienstandort Hephata immatrikulierten Studienrenden. Er führt Beschlüsse des StuPa, der Urabstimmung und der VV aus. Er ist dem StuPa und der VV verantwortlich und auftragsgebunden.

31.2 Der HAStA erstellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft des Studienstandortes Hephata für das kommende Haushaltsjahr, der vom StuPa bearbeitet und verabschiedet wird.

32. Aufgaben

32.1 Der HAStA unterstützt den AStA bei der Organisation und Durchführung der StuPa-Wahl.

32.2 Der HAStA erstellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft des Studienstandortes Hephata für das kommende Haushaltsjahr, der vom StuPa bearbeitet und verabschiedet wird. Dieser ist dem Plenum zu präsentieren.

32.3 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die eine Geldverpflichtung von 10 v. H. des Jahresetats zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung des StuPas und müssen vom Kassenwart und mindestens drei Mitgliedern des HAStAs gemeinschaftlich abgegeben werden.

32.4 Der HAStA unterstützt den AStA bei der Vertretung der Studierendenschaft auf überregionaler Ebene.

32.5 Der HAStA kann je ein Mitglied mit beratender Stimme in das StuPa und den AStA entsenden.

32.6 Der HAStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

33. Zusammensetzung und Wahl

33.1 Der HAStA besteht aus mindestens fünf und maximal 15 Mitgliedern aus unterschiedlichen Semestern.

33.2 Der HAStA wird durch Personenwahl von dem StuPa am Studienstandort Hephata gewählt.

33.3 Die Wahl des HAStAs erfolgt innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters durch das amtierende StuPa.

33.4 Die Amtszeit des HAStAs beginnt am 5. Werktag, wenn die Wahl nicht innerhalb von vier Vorlesungstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten wurde. Sie endet mit Beginn der Amtszeit des neuen HAStAs.

33.5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so macht der HAStA einen Vorschlag für eine_n Nachfolger_in. Dieser Vorschlag muss vom StuPa mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

34. Sitzungen

34.1 Die Sitzungen des HAStA regelt die Geschäftsordnung.

35. Beschlussfassung

35.1 Der HAStA ist beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

35.2 Beschlüsse des HAStAs werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

36. Ausscheiden

36.1 Ein Mitglied scheidet aus, durch

36.1.1. Exmatrikulation,

36.1.2. Austritt, der dem HAStA schriftlich mitzuteilen ist,

36.1.3. Ende der Amtszeit,

36.1.4. erfolgreiches konstruktives Misstrauensvotum gemäß Art. 38.

36.2 Ein Nachrückverfahren ist zulässig. Näheres regelt Art. 33.5.

36.3 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

37. Besondere Aufgaben

37.1 Der HAStA beruft die Vollversammlung am Studienstandort Hephata ein und ist für die Durchführung verantwortlich

38. Konstruktives Misstrauensvotum

38.1 Durch ein konstruktives Misstrauensvotum des StuPas kann der gesamte HAStA aufgelöst werden. Dazu muss ein vollständiger Wahlvorschlag als Antrag eingebracht werden. Wenn dieser Wahlvorschlag die absolute Mehrheit des StuPas erhält, wird der HAStA aufgelöst.

VII. Fachschaftsrat (FSR)

39. Funktion

39.1 Der FSR ist verpflichtet, hochschulpolitische Aktionen mit der entsprechenden Fachschaft und dem AStA abzusprechen.

40. Aufgaben

40.1 Der FSR ist verpflichtet, hochschulpolitische Aktionen mit der entsprechenden Fachschaft und dem AStA abzusprechen.

40.2 Der FSR ist verpflichtet, die Protokolle der Sitzung an die Organe der Studierendenschaft weiterzuleiten.

40.3 Der FSR ist der entsprechenden Fachschaft rechenschaftspflichtig, in Angelegenheiten, die die gesamte Studierendenschaft betreffen auch den Organen der Studierendenschaft und der VV.

40.4 Der FSR beruft in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal pro Semester Fachschaftsversammlungen ein, um über seine Arbeit zu berichten.

40.5 Jeder FSR gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder, im Einvernehmen mit der entsprechenden Fachschaft beschlossen wird. Vor der Beschlussfassung ist den Organen der Studierendenschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Geschäftsordnung muss geregelt sein, wie oft Sitzungen des FSRs und Fachschaftsversammlungen stattfinden und deren Verlauf, sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben des FSRs.

40.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

41. Zusammensetzung und Wahl

41.1 Der FSR sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die entsprechende Fachschaft entscheidet darüber, ob er auch aus weniger Mitgliedern bestehen kann und ob es eine Obergrenze gibt.

41.2 Die Mitglieder des FSR werden in freier, gleicher und geheimer Wahl, während der letzten acht Vorlesungswochen des Wintersemesters durch die entsprechende Fachschaft gewählt.

41.3 Die Wahl dauert drei Vorlesungstage und wird durch die entsprechende Fachschaft organisiert und durchgeführt.